Stadtrat

Marktgasse 58
9500 Wil

stadtkanzlei@stadtwil.ch
www.stadtwil.ch
Telefon 071 913 53 53

1. Juni 2022

Bericht und Antrag an das Stadtparlament

Geh- und Radweg Rislen bis Hasenloostrasse, Kantonsstrasse Nr. 33, Wil: B 81.5.033.024; Anhörung politische Gemeinde - Beitragszusicherung

Anträge

Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Stadtrat unterbreitet Ihnen folgende Anträge:

1. **Dem Staatsstrassenprojekt "Geh- und Radweg Rislen bis Hasenloostrasse" der Kantonsstrasse Nr. 33 (Konstanzerstrasse) mit einem Kostenanteil zulasten der Stadt Wil von Fr. 119'253.75 sei zuzustimmen.**

2. **Es sei festzuhalten, dass für die Zustimmung des Beschlusses zu Ziffer 1 gemäss Artikel 7 lit. e Gemeindeordnung vom 28. Februar 2016 das Stadtparlament abschliessend zuständig ist.**

Zusammenfassung
Auf Basis der vom Stadtrat am 14. Dezember 2016 genehmigten Velostrategie soll auf dem regionalen Geh- und Radweg Nr. 47 zwischen Rossrüti, dem Weiler Rislen bis zur Kantonsgrenze St. Gallen/Thurgau die Verkehrssicherheit verbessert werden. Der Abschnitt Rislen bis Hasenloostrasse liegt im Zuständigkeitsbereich des Kantons St. Gallen. Das entsprechende Projekt wurde deshalb unter Federführung des kantonalen Tiefbauamtes erarbeitet und liegt nun zur Vernehmlassung vor. Das Anschlussprojekt ab der Hasenloostrasse bis zur Kantonsgrenze Kanton St. Gallen / Thurgau wurde unter Federführung der Stadt Wil ausgearbeitet. Dieses Projekt ist nicht Gegenstand des Vernehmlassungsverfahrens, es wurde im Rahmen der Veloinitiative "Fördermassnahmen Veloverkehr" erarbeitet (vgl. Kapitel 6. Projekte Dritte). Mit den geplanten Massnahmen wird die Verkehrssicherheit für die Zufussgehenden und für die Radfahrenden verbessert. Beide Projekte sind Bestandteil des Agglomerationsprogramms 2. Generation (Massnahme Nr. 74.59RF).

Der projektierte Geh- und Radweg des Kantons wird mit einer Breite von 3.00 m vom bestehenden Geh- und Radweg im Weiler Rislen ab der Gampenstrasse Richtung Osten weitergeführt. Er verläuft auf einer Länge von

rund 120 m auf der Südseite parallel zur Konstanzerstrasse. Zur Querung durch Zufussgehende und Radfahrende auf die Nordseite der Konstanzerstrasse wird ein Übergang mit einer Mittelschutzinsel erstellt. Danach führt der projektierte Geh- und Radweg getrennt durch einen Grünstreifen von 1.0 m Breite bis zur bestehenden Hasenloostrasse. Die Gesamtlänge des projektierten Geh-/Radweges Rislen bis Hasenloostrasse beträgt ca. 200 m.

An diesen Aus- und Neubau des Geh- und Radweges hat sich die Stadt Wil gemäss Art. 69 Abs. 1 Strassengesetz (StrG) mit 35% an den Baukosten zu beteiligen. Dies entspricht einem Kostenanteil zulasten der Stadt Wil von rund Fr. 119'000.-- inkl. MwSt.

1. Ausgangslage

Die Kantonsstrasse Nr. 33, bezeichnet als Konstanzerstrasse, führt von der Fürstenlandstrasse (Altstadt) via Rossrüti über die Kantonsgrenze nach Wuppenau TG.

Die in der Velostrategie Wil vorgesehenen Velomassnahmen, im Abschnitt Weiler Rislen bis zur Gemeindegrenze Wil/Wuppenau TG, sind in zwei Projekte aufgeteilt worden. Die Etappe entlang der Kantonstrasse (Konstanzerstrasse) wird durch den Kanton St. Gallen geplant und ausgeführt. Die Weiterführung des Geh- und Radwegs bis zur Gemeindegrenze Wil/Wuppenau TG erfolgt durch die Stadt Wil.

Bezeichnung	Zuständigkeit	Darstellung Übersichtsplan
Konstanzerstrasse, Rislen bis Hasenloostrasse	Kanton	grün
Hasenloostrasse	Stadt Wil	rot, gestrichelt

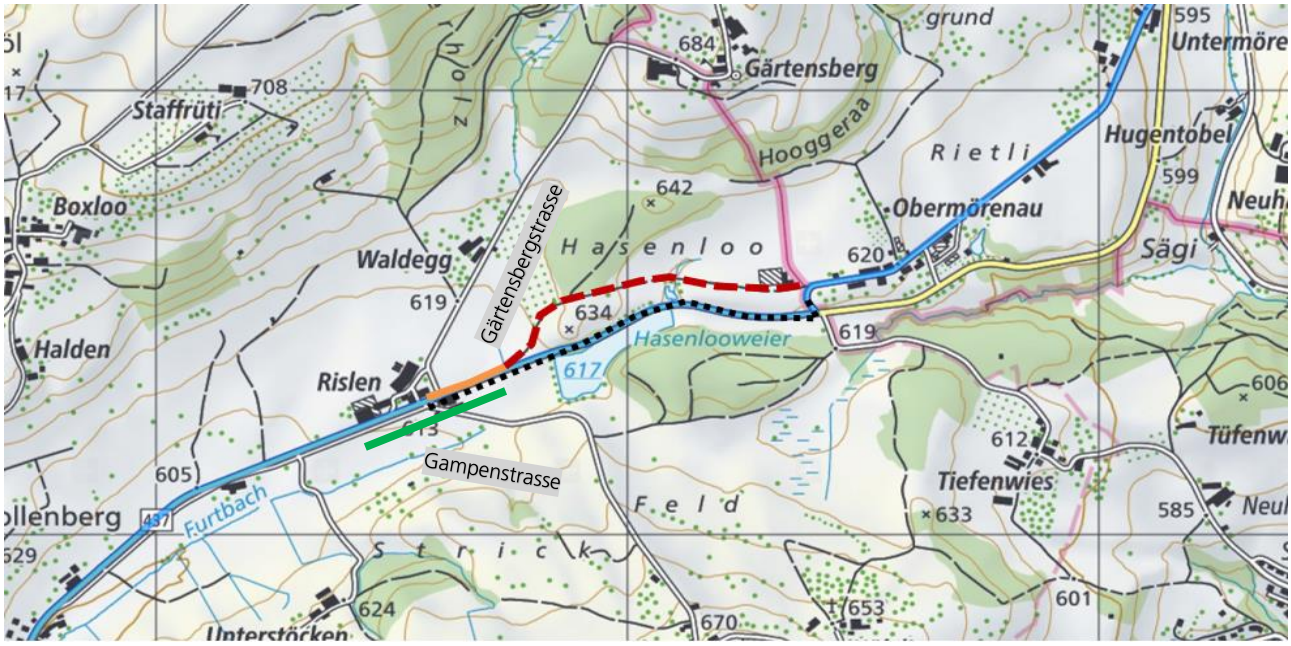

Abbildung 1: Übersichtsplan Massnahme 74.59R Gemeindestrasse (rot, gestrichelt) und Kantonsstrasse (grün) sowie die bestehende regionale Route (blau) und der aufzuhebende Routenabschnitt (schwarz gepunktet)

Die regionale Radwegroute Nr. 47 verläuft über Wil, Wuppenau nach Romanshorn. Zwischen dem Ortsteil Rossrüti und dem Weiler Rislen wird die Route auf einem separaten Geh- und Radweg mit einer Breite von 2.60 m bis 2.90 m entlang der Konstanzerstrasse geführt. Der Geh- und Radweg ist weitgehend mit einen 1.00 m breiten Grünstreifen von der Fahrbahn abgetrennt.

Ab Rislen bis zur Kantonsgrenze Thurgau muss der Radfahrer heute im Mischverkehr auf der Konstanzerstrasse weiterfahren. Die Strasse hat eine Breite von 6.00 m bis 6.25 m, die Geschwindigkeit im Ausserortsbereich beträgt 80 km/h. Aufgrund der hohen Geschwindigkeit ist die Verkehrssicherheit für Radfahrende nicht gewährleistet. Diesbezüglich sind bei der Stadt Wil mehrfach Beschwerden eingegangen.

Das Tiefbauamt des Kantons St. Gallen beauftragte im Juni 2020 die GEOINFO Ingenieure AG mit der Ausarbeitung des Bau- und Auflageprojekts und der Submissionsphase. Das Vorprojekt wurde auf Basis eines Variantenstudiums der Stadt Wil durch das Tiefbauamt des Kantons St. Gallen ausgearbeitet. Das nun vorliegende Bauprojekt baut auf diesem Vorprojekt auf.

2. Projekt

Zur Behebung dieser Schwachstelle erarbeitete die Stadt 2015 und 2016 ein Variantenstudium in Zusammenarbeit mit der Kantonspolizei St. Gallen, der Fachstelle Fuss- und Veloverkehr und Pro Velo. Mit folgenden Massnahmen wird die Sicherheit für den Fuss- und Radverkehr und auch für den Strassenverkehr erhöht:

- Erweiterung des Geh- und Radwegs von der Gampenstrasse bis zur Hasenloostrasse, ca. 200 m
- Fussgänger- und Radübergang mit Mittelschutzinsel
- Behindertengerechte Bushaltestellen inkl. Fussgängerübergang
- Strassensanierung im Projektperimeter
- Temporeduktion im Projektperimeter von 80 km/h auf 60 km/h

Erweiterung Geh- und Radweg

Der projektierte Geh- und Radweg wird ab dem bestehenden Geh- und Radweg westlich der Gampenstrasse in Richtung Osten weitergeführt. Die Nutzfrequenz wird vor allem durch den Freizeitverkehr und vereinzelt durch den Arbeitsweg bestimmt. Die Nutzfrequenz durch Zufussgehende ist sehr gering. Auf Basis dieser Grundlagen und insbesondere der Lage im Ausserortsbereich wird ein kombinierter Geh- und Radweg mit einer Breite von 3.0 m geplant. Als zusätzlicher Schutz für die Radfahrenden wird die Einmündung der Gampenstrasse in die Konstanzerstrasse als Trottoirüberfahrt ausgebaut. Als Trottoirüberfahrt bezeichnet werden Trottoirs (in diesem Fall der Geh- und Radweg), die ohne bauliche Unterbrechung über eine einmündende Strasse durchgezogen werden. Sie gelten als punktuelle Querung mit Vortritt für den Fussgängerverkehr.

Vor dem Weiler Rislen in Fahrtrichtung Rossrüti gesehen wird für die Geh- und Radwegquerungen eine Mittelschutzinsel als Tormassnahme verwendet. Dadurch wird die gefahrene Geschwindigkeit auf die gewünschten 60 km/h reduziert.

Um die Verkehrssicherheit weiter zu erhöhen, werden die Vorplätze der Grundstücke Nr. 1396B, 1397B und 2257B baulich mittels Rabatten und Stellplatten angepasst, damit keine Rückwärtsfahrten über den Geh- und Radweg mehr möglich sind.

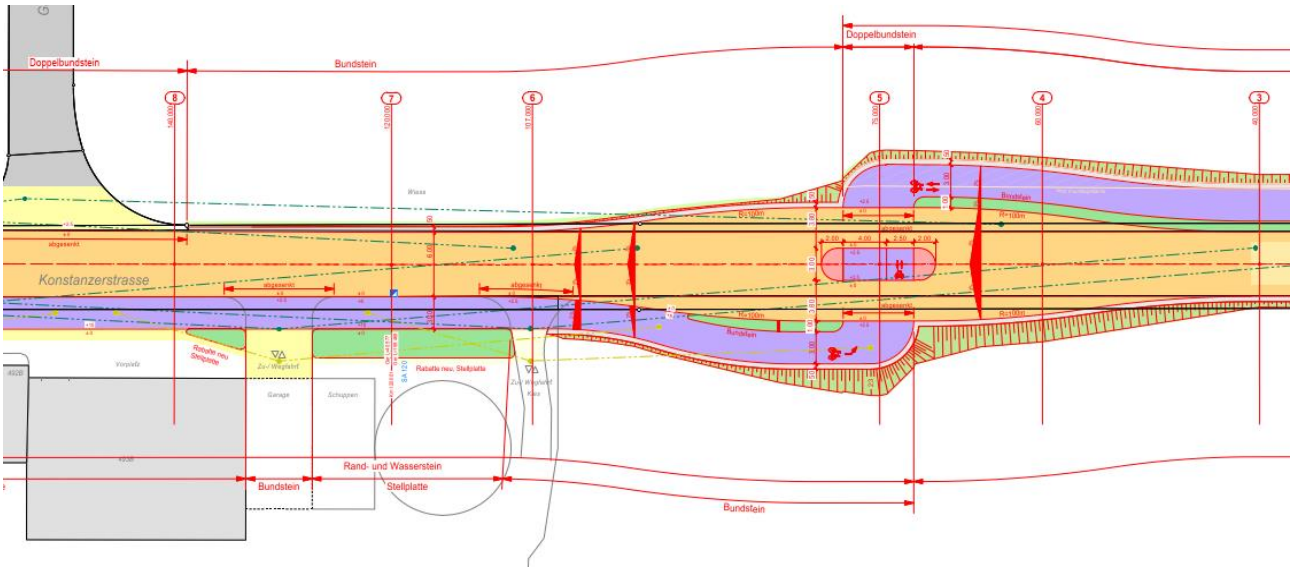

Abbildung 2: Situation Geh- und Radwegquerung sowie Anpassung der Zu- und Wegfahrten Grundstück 1398B

Behindertengerechte Bushaltestellen

Die heutige Bushaltestelle "Rislen" in Richtung Wuppenau entspricht sicherheits- wie auch verkehrstechnisch nicht mehr den aktuellen Normen und wird erneuert. Um zusätzlich die geforderten Sichtweiten zur Gampenstrasse einzuhalten, wird die Bushaltestelle in Richtung Rossrüti (nach Westen) verschoben. Die bestehende Bushaltestelle "Rislen" in Richtung Rossrüti wird am selben Standort neu erstellt und weiterhin als Fahrbahnhaltestelle genutzt.

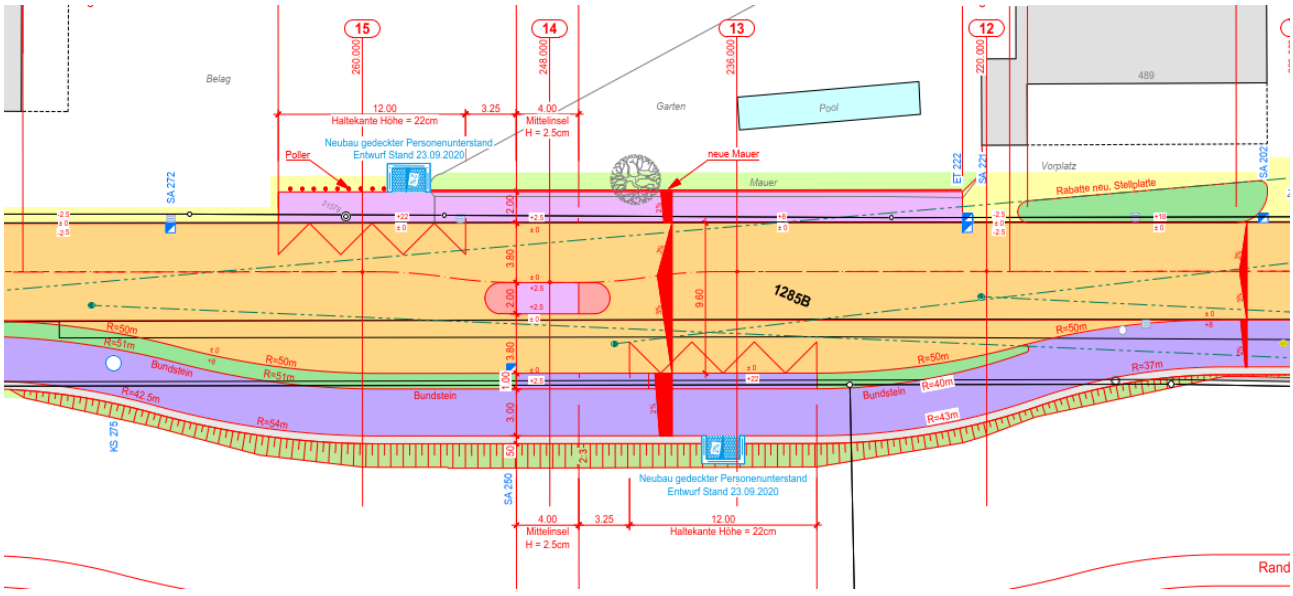

Abbildung 3: Situation behindertengerechte Bushaltestellen inkl. Fussgängerquerung

Die Haltestellen werden auf einer Länge von 12.00 m gemäss Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG) mit einem Anschlag von 22 cm ausgebildet. Zusätzlich erhalten die beiden Haltestellen einen Warteraum mit je einem Wartehäuschen, das durch die Stadt Wil erstellt wird.

Die Mittelinsel mit einer Breite von 2.0 m im Bereich der beiden Bushaltestellen soll das sichere Queren der Zufussgehenden sicherstellen. Durch die Aufweitung der Fahrbahn ist ein Landerwerb auf den Grundstücken Nr. 1399B und 1400B erforderlich.

Auf dem gesamten Projektperimeter wird der bestehende Asphaltbelag in den Fahrbahnen erneuert.

Signalisation (Signalisierte Höchstgeschwindigkeit)

Um die Verkehrssicherheit für die Querenden zu erhöhen, wird im Projektperimeter die Geschwindigkeit von heute 80 km/h auf neu Tempo 60 km/h reduziert. Eine solche Geschwindigkeitsreduktion ist gemäss Art. 108 Signalisationsverordnung (SSV) unter anderem möglich, wenn bestimmte Strassenbenützer eines besonderen, nicht anders zu erreichenden Schutzes bedürfen.

3. Werkleitungen / Entwässerung / Strassenbeleuchtung

Die Eigentümer der bestehenden Werkleitungen haben keinen Bedarf für einen Ausbau- oder Erneuerungsbedarf im vorliegenden Projektperimeter.

Im Ausbaubereich befindet sich der Durchlass des Luterbachs. Mit dem Neubau des Rad- und Gehweges sowie der Strassensanierung wird der bestehende Durchlass von 60 cm auf einen Durchmesser von 1.20 m vergrössert.

Die Entwässerung der Konstanzerstrasse erfolgt aufgrund des Dachprofils beidseitig über Strassensammler. Der Rad- und Gehweg wird je nach Quergefälle des Weges über Strasse oder über die Schulter entwässert. Die Ableitungen der Entwässerung mündet über bestehende Leitungen in den Furtbach. Die Einleitung des Oberflächenwassers in den Furtbach wurde seitens Kanton St. Gallen geprüft und für unproblematisch beurteilt.

Das Projekt befindet sich in einem Ausserortsbereich und verfügt daher weder im Bestand noch im Projekt über eine Strassenbeleuchtung.

4. Bauablauf und Verkehrsführung

Der detaillierte Bauablauf sowie die damit verbunden Verkehrsführung wird im Rahmen des Auflageprojektes mit dem Tiefbauamt des Kantons St. Gallen geklärt.

5. Gewässerschutz / Fruchtfolgefläche

Das Projekt liegt komplett im Gewässerschutzbereich Au (nutzbare unterirdischen Gewässer). Die Vorgaben des Amtes für Umwelt und Energie des Kantons St. Gallen werden während der Umsetzung des Projektes berücksichtigt.

Durch die geplante Mittelinsel, die als physischer Schutz für die querenden FussgängerInnen und RadfahrerInnen dient, ist ein Verbrauch von Fruchtfolgeflächen notwendig. Fruchtfolgefläche (FFF) definiert in der Schweiz die Fläche, die in einer schweren Notlage landwirtschaftlich bewirtschaftet werden kann. Da die betroffene Fläche mit einer in Anspruch genommenen Fläche von 93 m^2 kleiner ist als die im Merkblatt "Kompensation von Fruchtfolgeflächen" (Kanton St. Gallen, 30.06.2021) definierten 1'000 m^2, sind keine Ersatzmassnahmen notwendig.

6. Projekte Dritte

Aufgrund der direkten Schnittstelle zum kantonalen Projekt wird an dieser Stelle auf das Drittprojekt "Hasenloo" (Abschnitt gemäss Abbildung 1, Seite 2) der Stadt Wil hingewiesen.

Die Hasenloostrasse diente bisher als Zufahrt für die Land- und Forstwirtschaft. Diese soll nun künftig auch als Geh- und Radweg genutzt werden. Mit Stadtratsbeschluss vom 1. April 2020 (SBR 64/2020) wurde das Projekt vom Stadtrat bewilligt und vom 11. Mai 2020 bis 10. Juni 2020 gemäss Art 99 ff. des Strassengesetzes (sGS 732.1) öffentlich aufgelegt. Innert der Einsprachefrist gingen vier Einsprachen gegen das Projekt ein.

Die Weiterführung des Geh- und Radwegs im Kanton Thurgau Richtung Osten über den Weiler Obere Mörenau nach Wuppenau besteht bereits. Abklärungen beim Tiefbauamt des Kanton Thurgaus ergaben, dass keine Anpassungen notwendig sind. Die Gemeinde Wuppenau sowie der Kanton Thurgau begrüssen den Ausbau des Geh- und Radweges.

7. Kosten und Zuständigkeiten

Der Bau von Staatsstrassen obliegt nach Art. 34 StrG dem Kanton. Nach Art. 35 Abs. 1 StrG wird die Politische Gemeinde, auf deren Gebiet das Strassenbauvorhaben liegt, bei der Projektierung angehört und zur Stellungnahme eingeladen.

Gemäss Kostenvoranschlag des kantonalen Tiefbauamtes St. Gallen vom Mai 2021 betragen die Gesamtaufwendungen (Genauigkeit +/- 10%) Fr. 1'037'500.-- inkl. MwSt.

Arbeitsgattung	Kosten in Fr. inkl. MwSt.
000 Kosten für Grundstück	87'000.--
100 Vorbereitung, Spezialtiefbau, Instandsetzung, Umgebung	129'000.--
200 Tief- und Untertagbauarbeiten	669'000.--
800 Übrige Aufwendungen	152'500.--
Total Kosten Strassensanierung und Geh-/Radweg Rislen bis Hasenloostrasse	**1'037'500.--**

Die Stadt Wil hat an den Ausbau und Neubau des "Geh- und Radweges Rislen bis Hasenloostrasse" gemäss Art. 69 Abs. 1 StrG einen Gemeindebeitrag von 35% zu leisten. Beim Gemeindeanteil an Baukosten nach Art. 69 StrG handelt es sich finanzrechtlich um gebundene Ausgaben, weil die Stadt Wil im Falle der Realisierung des Bauvorhabens durch den Kanton der Beitragspflicht unterliegt.

In Anlehnung an Art. 69 Abs. 1 StrG ist ein Brutto-Kostenteiler gemäss nachfolgender Tabelle vorgesehen:

Bauteil		Anteil Kanton in Fr. (inkl. MwSt.)		Anteil Gemeinde in Fr. (inkl. MwSt.)	Total in Fr. (inkl. MwSt.)
Strassensanierung	100%	447'775.--	0%	0.--	447'775.--
Ohnehinkosten Kanton St. Gallen (SKI Gossau)	100%	249'000.--	0%	0.--	249'000.--
Geh- und Radweg	65%	221'471.25	35%	119'253.75	340'725.--
Total Kostenanteil		**918'246.25**		**119'253.75**	**1'037'500.--**

Das Projekt "Geh- und Radweg Rislen bis Hasenloostrasse" ist Bestandteil des Agglomerationsprogramms 3. Generation. Für die Massnahme kann vom Bund mit einer Kostenbeteiligung von 40% der anrechenbaren Kosten gerechnet werden. Die definitiven Zusagen erfolgen erst nach der Projekteinreichung des rechtskräftigen Projekts durch die Regio Wil beim ARE (Bundesamt für Raumentwicklung).

Unter der Berücksichtigung der Bundesbeiträge aus dem Agglomerationsprogramm ist von folgenden Kostenbeiträgen auszugehen:

	Anteil in %	Anteil in Fr. inkl. MwSt.
Baukosten Geh- und Radweg		340'725.--
Anteil Bund	40	136'290.--
Zwischentotal		204'435.--
Anteil Kanton	65	132'882.--
Anteil Gemeinde (Stadt Wil)	35	71'553.--

Wenn alle Drittbeiträge – wie angenommen – bewilligt werden, müsste die Stadt Wil noch 21% der Gesamtkosten von ca. Fr. 71'600.-- finanzieren.

Ohne eine Mitfinanzierung durch den Bund würden die Baukosten zwischen Kanton St. Gallen und der Stadt Wil wie folgt aufgeteilt:

	Anteil in %	Anteil in Fr. inkl. MwSt.
Baukosten Geh- und Radweg		340'725.--
Anteil Kanton	65	221'471.--
Anteil Gemeinde (Stadt Wil)	35	119'254.--

8. Landerwerb und vorübergehende Beanspruchung

Für die Projektumsetzung werden diverse Flächen entlang der Kantonsstrasse vorübergehend beansprucht. Für die Erstellung des Geh- und Radwegs mit den neuen Mittelschutzinseln sind folgende Landmassnahmen vorgesehen:

Grundstück	Eigentümer	Erwerb ca.	Vorübergehende Beanspruchung ca.	Realersatz ca.
1393B	Politische Gemeinde Wil	2 m²	67 m²	11 m²
1394B	Kümin Anja und Eduard, Rossrüti*	20 m²	41 m²	0 m²
1395B	Oberli Christian, Kesswil	383 m²	387 m²	7 m²
1396B	Immobilien Rislen AG, Rossrüti	70 m²	262 m²	9 m²
1397B	Herde Guido, Jonschwil	338 m²	555 m²	26 m²
1398B	Politische Gemeinde Wil	15 m²	24 m²	2 m²
1399B	Herde Guido, Jonschwil	38 m²	74 m²	7 m²
1400B	Oberli Christian, Kesswil	165 m²	189 m²	0 m²
2257B	Oberli Christian, Kesswil	0 m²	225 m²	15 m²
Total		**1'031 m²**	**1'824 m²**	**77 m²**

* Am 22. März 2022 gab es einen Eigentümerwechsel von Paul Blessner (gemäss Plänen / Listen des Tiefbauamtes des Kanton St.Gallen) zu Herr und Frau Kümin.

9. Beurteilung durch den Stadtrat

Nach der Prüfung der Projektunterlagen wird das Kantonale Tiefbauamt des Kanton St. Gallen eingeladen, folgende Anträge in der weiteren Projektbearbeitung zu beachten:

- Die Stadt Wil plant an den Bushaltestellen je einen Personenunterstand zu erstellen. Die Bushäuschen sollen koordiniert mit dem kantonalen Strassenprojekt umgesetzt werden.
- Die Stadt Wil empfiehlt, entlang dem Rad- und Gehweg eine Leerrohranlage für eine allfällige spätere Wegbeleuchtung vorzusehen.
- Es wird davon ausgegangen, dass für die neue Signalisation Tempo 60 km/h ein separater Signalisations- und Markierungsplan erstellt wird und dieser Bestandteil der öffentlichen Auflage sein wird.
- Im Rahmen des Drittprojekts der Stadt Wil "Geh- und Radweg Hasenloostrasse" ist ein Antrag des privaten Grundeigentümers bezüglich der Wegführung entlang seiner Liegenschaft Nr. 493B an der Konstanzerstrasse eingegangen. Der Antrag des Grundeigentümers wurde dem Kantonalen Tiefbauamt bereits übergeben und soll durch dieses geprüft werden.

10. Termine und Ausblick

Für die Umsetzung des vorliegenden Bauvorhabens ist die Zustimmung der Politischen Gemeinde nach Art. 35 StrG notwendig. Nach der Genehmigung des Strassenprojekts durch den Kantonsrat folgt das Planverfahren nach Strassengesetz. Dabei werden die Pläne nach Art. 41 Abs. 1 StrG während 30 Tagen beim Departement Bau, Umwelt und Verkehr der Stadt Wil öffentlich aufgelegt. Mit dem Bau kann erst begonnen werden, wenn das Projekt rechtskräftig und die Abtretung privater Rechte (Landerwerb) nach Art. 50 StrG geregelt sind.

Stadt Wil

Hans Mäder
Stadtpräsident

Olivier Jacot
Stadtschreiber Stellvertreter